



Provinziale Einheit von :

Date : Verantwortlicher Kontrolleur : Nr :

Anbieter : Einmalige Nr. :

Adresse :

**PRI 2128: Herstellung von Pflanzen, die zum Verbrauch bestimmt sind - Pestizide
[2128] v8**

C : vorschriftsmäßig NC : nicht vorschriftsmäßig NA : nicht anwendbar	H : kapitel B : anlage A : artikel	§ : paragraph L : absatz P : punkt				
			C	NC	Gewichtung	NA

1. ZUGELASSENE PESTIZIDE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE

1.1. Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke

1.	Alle anwesender Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke sind oder waren in Belgien zugelassen/genehmigt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
2.	Gesamtzahl anwesender Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke.				
3.	Anzahl genehmigter Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke, von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke ohne Zulassungsnummer und von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke mit belgischer Zulassungsnummer obwohl der Anbieter keine Genehmigung 15.1. für den Import und 15.2. für den Export von Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke besitzt und wenn er auch nicht beweisen kann, dass er Parzellen im Ausland spritzt.				
4.	Besitz von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke mit einem belgischen Zulassungsnummer ist noch erlaubt oder war noch am 1. Januar Jahr -2 erlaubt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>

5.	Anzahl Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr vor dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist:				
6.	Anzahl Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr vor dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und die nicht gruppiert sind mit der Angabe „abgelaufen“, „PPNU“, „Phytofar-Recover“,... .				
7.	Die Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr nach dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und sind mit einer Angabe „abgelaufen“, „PPNU“, „Phytofar-Recover“,... gruppiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
8.	Anzahl Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr nach dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und die nicht mit einer Angabe „abgelaufen“, „PPNU“, „Phytofar-Recover“,... gruppiert sind.				
9.	Alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind, sind mit dem Vermerk „EXPORT“ gruppiert. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A4§3 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
10.	Der Anbieter verfügt für alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind, über eine Genehmigung für den Import und Export von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke zum Gebrauch auf den Ländereien im Ausland. Königlicher Erlass : 16/01/2006 3&2 (2*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

1.2. Verpackung und Etikettierung

1.	Alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke befinden sich in ihrer ursprünglichen Verpackung und tragen das ursprüngliche Etikett so wie sie vom Inhaber der Zulassung/Genehmigung auf den Markt gebracht wurden. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A53 (3*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
----	---	-----------------------	-----------------------	----	-----------------------

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0 %

Grenzen : Zu verbessern :

0 %

Unbefriedigend :

0 %

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

2. REGISTER, KONTROLLE VOR-ERNTE UND VERWENDUNG

2.1. Register - Pflanzenschutzmittel

1.	Ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird geführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2.	Ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird geführt für alle Kulturen und Behandlungen nach der Ernte. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Im Register sind die Kulturen und die Nummern der Treibhäuser oder der Parzellen aufgeführt und für die Behandlungen nach der Ernte sind die Nummern der Lagereinheiten (Logen) aufgeführt. Wenn mehrere Lose pro Parzelle, Treibhaus oder Lagereinheit bestehen, dann die Losnummern. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
4.	Im Register sind die verwendeten Pflanzenschutzprodukte mittels ihrer vollständigen Handelsbezeichnung identifiziert. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
5.	Im Register sind die Behandlungsdaten aufgeführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
6.	Im Register ist die angewandte Dosis aufgeführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
7.	Im Register sind die Analyseergebnisse aufgeführt. Europäische Verordnung : 852/2004 BIDAPIIIc & FEER 183/2005 BIDAPII2d (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
8.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird innerhalb von 7 Tagen nach Gebrauch der entsprechenden Produkte verwendet. Königlicher Erlass : 13/07/2011 A672 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
9.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird während 5 Jahren aufbewahrt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 & KB/AR 14/11/2003 A11 (7*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

2.2. Register Biozide

1.	Es wird ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Bioziden geführt. Europäische Verordnung : 852/2004 BIDAPIII9a) & R/V 183/2005 BIDAPII2a) (8*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
----	---	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

2.	Im Register werden die verwendeten Biozide mittels ihrer vollständigen Handelsbezeichnung identifiziert. Europäische Verordnung : 183/2005 BIDAPII2a & FOOD KB 13/07/2014 A6P1 (9*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
3.	Im Register werden die Art der behandelten Ausrüstung (Maschinen, Kisten-Paletten und andere Behälter, Lagereinheit, Fahrzeuge, Infrastruktur) aufgeführt. Europäische Verordnung : 183/2005 BIDAPII2a & FOOD KB 13/07/2014 A6P1 (9*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
4.	Im Register werden die Behandlungsdaten, die Konzentrationen und angewendeten Mengen aufgeführt. Europäische Verordnung : 183/2005 BIDAPII2a & FOOD KB 13/07/2014 A6P1 (9*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
5.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Bioziden ist strukturiert und wird innerhalb von 7 Tagen nach Gebrauch der entsprechenden Produkte vervollständigt. Königlicher Erlass : 13/07/2014 A6P2 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
6.	Das Register hinsichtlich des Gebrauchs von Bioziden wird während 5 Jahren aufbewahrt. Königlicher Erlass : 14/11/2003 A11 (10*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

2.3. Zugelassener Gebrauch

1.	Die im Register eingetragenen Pestizide waren zum Zeitpunkt der Verwendung zugelassen. Europäische Verordnung : 1107/2009 A28 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
2.	Die im Register aufgeführten Anwendungsmodalitäten stimmen zum Zeitpunkt der Anwendung mit der Zulassungsakte überein. Europäische Verordnung : 1107/2009 A55 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

2.4. Kontrolle Vor-Ernte

1.	Die einer Vor-Ernte Kontrolle unterworfenen Kulturen, wurden einer Vor-Ernte Kontrolle unterworfen. Königlicher Erlass : 13/07/2014 A 7 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
2.	Im Register wurde ein Lageplan der entsprechenden Parzellen und/oder der entsprechenden Treibhäuser mit Angabe der jeweiligen Identifizierungsnummern aufgeführt. Königlicher Erlass : 13/07/2014 A 8 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
3.	Die Identifizierungsnummer der Treibhäuser ist auf unverwischbare Art und Weise auf einer der Eingangstüren vermerkt. Königlicher Erlass : 13/07/2014 A 8 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

3. AUFBEWAHRUNG DER PESTIZIDE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE DER KLASSE A

1.	Alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke der Klasse A werden in einem Raum oder in einem Schrank aufbewahrt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2.	Der Raum kann abgeschlossen werden. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Der Raum oder der Schrank ist geeignet. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§5 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

4. BIOZIDE

Archiviert am 01.10.2016

1. Die anwesenden Biozide sind genehmigt. 0

Europäische Verordnung : 852/2004 B 1, A, II 5 h (11*)

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

5. ZUGELASSENER VERWENDER

1. L'opérateur effectue des pulvérisations de pesticides à usage agricole de classe A chez un tiers et a une agrégation d'utilisateur agréé à son nom 0

Königlicher Erlass : 28/02/1994 A67§1 (3*)

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

6. MITTEILUNG AN DEN ANBIETER (CROSS-COMPLIANCE, ZUGELASSENER VERWENDER)

1. Gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und den Zahlungseinrichtungen der wallonischen und flämischen Region bezüglich der Cross-Compliance, wird eine Kopie dieser Checkliste an die Regionen weitergeleitet. Die möglichen, infolge von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, von den Regionen verhängten Strafen, in Verbindung mit Prämien, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.
2. Die regelwidrigen Items der Kapitel „Biozide“ und „zugelassener Verwender“ werden an den FÖD Volksgesundheit übermittelt, gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und dieser Behörde. Die möglichen, infolge dieser Feststellungen vom FÖD getroffenen Maßnahmen fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 **mit ***

Kommentar Kontrolleur

Anmerkungen über die Artikel der

- 1*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke
- 2*. m
- 3*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke
- 4*. verordnung (eg) nr. 1107/2009 des europäischen parlaments und des rates vom 21. oktober 2009 über das inverkehrbringen von pflanzenschutzmitteln und zur aufhebung der richtlinien 79/117/ewg und 91/414/ewg des rates
- 5*. règlement (ce) n° 852/2004 du parlement européen et du conseil du 29/04/2004 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires
- 6*. règlement (ce) n° 183/2005 du parlement européen et du conseil du 29/01/2005 établissant des exigences en matière d'hygiène des aliments pour animaux
- 7*. arrêté royal du 13/07/2014 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires
- 8*. verordnung (eg) nr. 1107/2009 des europäischen parlaments und des rates vom 21. oktober 2009 über das inverkehrbringen von pflanzenschutzmitteln und zur aufhebung der richtlinien 79/117/ewg und 91/414/ewg des rates
- 9*. k.e. vom 14/11/2003 über die eigenkontrolle, die meldepflicht und die rückverfolgbarkeit in der nahrungsmittelkette
- 10*. verordnung (eg) nr. 852/2004 des europäischen parlaments und des rates vom 29/04/2004 über lebensmittelhygiene
- 11*. verordnung (eg) nr. 183/2005 des europäischen parlaments und des rates vom 12. januar 2005 mit vorschritten für die futtermittelhygiene
- 12*. arrêté royal du 13/07/2014 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires
- 13*. k.e. vom 14.11.2003 über die eigenkontrolle, die meldepflicht und die rückverfolgbarkeit in der nahrungsmittelkette
- 14*. règlement (ce) n° 852/2004 du parlement européen et du conseil du 29/04/2004 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires

Archiviert am 01.10.2016

Kommentar Kontrolleur

Kommentar Anbieter

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Geschehen zu _____, der _____

Unterschrift und Stempel des Beamten: _____ Name Anbieter oder anwesende Person: _____

Funktion: _____

_____ Unterschrift zur Kenntnisnahme: _____

Archiviert am 01/06/2016